

SATZUNG ÜBER DEN ZUGANG ZUM ZERTIFIKATSSTUDIUM UND ZU DIPLOMAS OF ADVANCED STUDIES

AM WEITERBILDUNGSINSTITUT

der Hochschule Pforzheim
- Gestaltung, Technik,
Wirtschaft und Recht -

16.07.2020



Inhaltsverzeichnis

Präambel	
§ 1 Form und Frist	3
§ 2 Zugangsunterlagen	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4 Zahl der Studienanfängerplätze	4
§ 5 Feststellungsverfahren und Feststellungskommission	4
§ 6 Feststellung der Zugangsvoraussetzung nach § 3c)	5
§ 7 Zugang	6
§ 8 Zertifikat	6
§ 9 Diploma of Advanced Studies	7
§ 10 Inkrafttreten und Ausführungsvorschriften	7



Satzung über den Aufbau und Zugang zum Zertifikatsstudium und zu den Diplomas of Advanced Studies am Weiterbildungsinstitut der Hochschule Pforzheim – Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht

Auf Grund von § 31 sowie § 59 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85) hat der Senat der Hochschule Pforzheim am 16. Juli 2020 die nachstehende Satzung beschlossen. ¹

<u>Präambel</u>

Lebenslanges Lernen ist eine Herausforderung unserer Zeit. Die Hochschule Pforzheim unterstützt im Rahmen ihrer Aufgaben gem. § 2 LHG diese Forderung durch berufsbegleitende Weiterbildungsangebote auf akademischem Niveau.

Ein wesentliches Element dieser Strategie ist ein modular aufgebautes Weiterbildungsprogramm, das über Einzelzertifikate (6 ECTS-Punkte) und Diplomas of Advanced Studies (30 ECTS-Punkte) "Stufe für Stufe" zu einem Masterabschluss führen kann.

Diese Satzung regelt den Zugang zum Zertifikatsstudium und zu den Diplomas of Advanced Studies und beschreibt die Struktur der Angebote und deren Anrechnungsmöglichkeiten.

§ 1 Form und Frist

(1) Anträge auf Zugang zum Zertifikatsstudium und zu Diplomas of Advanced Studies sind schriftlich, jedoch formlos mit den benötigten Angaben an die folgende Adresse zu richten:

Hochschule Pforzheim Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht Weiterbildungsinstitut Tiefenbronner Straße 65 75175 Pforzheim

(2) Anträge auf Zugang zum Zertifikatsstudium und zu Diplomas of Advanced Studies sind spätestens einen Monat vor dem geplanten Studienbeginn im Zertifikatsstudium einzureichen. ²Fällt das Ende dieser Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tags und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

§ 2 Zugangsunterlagen

Der Antrag auf Zugang zum Zertifikatsstudium und den Diplomas of Advanced Studies muss folgende Unterlagen beinhalten:

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions-, Personen und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.



- a) einen Kurzlebenslauf
- b) ein beglaubigtes Zeugnis über das abgeschlossene erste Hochschulstudium bzw. Nachweise in der Berufspraxis erworbener Kompetenzen gemäß § 3a),
- c) der Nachweis der bisherigen Berufspraxis;
- d) Für ausländische Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: der Nachweis geeigneter Deutschkenntnisse gemäß § 3b).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme des Zertifikatsstudiums und der Diplomas of Advanced Studies sind:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium (siehe § 11 Abs. 1 [Ma] der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim) oder in der Berufspraxis erworbene Kompetenzen, die dem Nachweis eines Bachelor-Abschlusses gleichwertig sind (Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) der Kultusministerkonferenz).
 Für bestimmte Diplomas of Advanced Studies können weitere fachspezifische Voraussetzungen gelten.
- b) Für ausländische Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: der Nachweis geeigneter Deutschkenntnisse auf dem Niveau des Tests "Deutsch als Fremdsprache" (TestDAF) mit dem Ergebnis 4,5². Mit dem Hochschulabschluss über ein deutschsprachiges Studium ist der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erbracht.
- c) das Erreichen von mindestens 40 Punkten im Rahmen des Feststellungsverfahrens gemäß § 6.

§ 4 Zahl der Studienanfängerplätze

Die Zahl der Studienanfängerplätze ist nicht begrenzt.

§ 5 Feststellungsverfahren und Feststellungskommission

- (1) Der Leiter des Weiterbildungsinstituts sowie mindestens ein weiterer von ihm benannter Professor der Hochschule bilden die Feststellungskommission für den Zugang zum Zertifikatsprogramm und den Diplomas of Advanced Studies.
- (2) Die Feststellungskommission hat die Aufgaben,
 - a) Vorschläge zur Konkretisierung der Zugangskriterien nach § 6 Abs. 2 zu unterbreiten,
 - b) die einheitliche Anwendung der Zugangskriterien sicherzustellen,
 - c) die abschließende Entscheidung über den Zugang gemäß § 8 zu treffen.
- (3) Bewerber nehmen am Zugangsverfahren teil, wenn sie sich fristgerecht beworben haben.
- (4) Das Zugangsverfahren wird einstufig durchgeführt.

² Für Äquivalente gilt Anlage II 2.) b) der Anrechnungssatzung.



§ 6 Feststellung der Zugangsvoraussetzung nach § 3c)

- (1) Die Mitglieder der Feststellungskommission bewerten auf Basis der eingereichten Unterlagen nach den nachfolgend genannten Kriterien, wobei maximal die jeweils nachfolgend genannten Punktzahlen erreicht werden können:
 - a) Note des Hochschulabschlusses bzw. bei einem Nachweis in der Berufspraxis erworbenen Kompetenzen, die nachweislich einem Bachelor-Abschluss gleichwertig sind (Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) der Kultusministerkonferenz), ist die Note des entsprechenden staatlich anerkannten Abschlusses maßgeblich bzw. falls dieser unbenotet sein sollte, ersatzweise die Note der Gesellenprüfung.

b) Berufserfahrung

30 Punkte

c) Internationale Erfahrung

10 Punkte

(2) Die Beurteilung der Note des Hochschulabschlusses bzw. eines unter Absatz 1a) genannten Abschlusses (maximal 60 Punkte) erfolgt entsprechend folgender Punktetabelle:

Note	Punkte		Note	Punkte
1,0	60		2,6	28
1,1	58		2,7	26
1,2	56		2,8	24
1,3	54		2,9	22
1,4	52		3,0	20
1,5	50		3,1	18
1,6	48		3,2	16
1,7	46		3,3	14
1,8	44		3,4	12
1,9	42		3,5	10
2,0	40		3,6	8
2,1	38		3,7	6
2,2	36		3,8	4
2,3	34	·	3,9	2
2,4	32	·	4,0	0
2,5	30			

(3) Die Beurteilung der einzelnen Kriterien der Berufserfahrung gemäß Absatz 1b) (maximal 30 Punkte) erfolgt entsprechend des nachfolgenden Bepunktungsschemas.

²Für eine Erreichung der maximalen Punktzahl gelten die folgenden Regelungen zur Bewertung der Erfahrungen aus der beruflichen Praxis, dabei sind Teilzeittätigkeiten mit ihren Vollzeitäquivalenten zu berücksichtigen:

- 0,5 Punkte je Monat einer hauptberuflichen Berufstätigkeit nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.
- ³Zeiten vor dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses werden berücksichtigt:
 - Studienintegrierte Praktika / Studienintegrierte Praxisphasen (Ausweis im Zeugnis des Hochschulabschlusses): 0,5 Punkte je ECTS-Credit der studienintegrierten Praxisphase
 - o Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung: 15 Punkte



- Sonstige Berufspraxis (nach einer beruflichen Ausbildung, aber vor dem Abschluss der ersten berufsqualifizierenden Abschlusses): 0,25 Punkte je Beschäftigungsmonat.
- ⁴Es liegt keinerlei Berufserfahrung vor = 0 Punkte
- (4) Die Beurteilung der einzelnen Kriterien der Internationalen Erfahrung gemäß Absatz 1c) (maximal 10 Punkte) erfolgt entsprechend des nachfolgenden Bepunktungsschemas.

²Berücksichtigt werden Studiensemester, Praktika oder berufliche Tätigkeiten im Ausland; Aufenthalte die überwiegend Freizeitcharakter aufweisen werden nicht berücksichtigt:

- Auslandsstudiensemester = 10 Punkte
- Studienintegriertes Auslandspraktikum / Studienintegrierte Praxisphasen im Ausland = 0,5 Punkte je ECTS-Credit
- Berufliche Tätigkeiten im Ausland bzw. Freiwilliges Soziales Jahr im Ausland = 1 Punkt je Beschäftigungsmonat
- (5) Bei den Kriterien nach Absatz 1 müssen mindestens 40 von 100 möglichen Punkten erreicht werden. ²Wer diese Punktzahl nicht erreicht, hat das Feststellungsverfahren nicht bestanden und kann somit nicht an Modulen des Zertifikatsprogramms und der Diplomas of Advanced Studies teilnehmen. ³Die ablehnende Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Bewertungsergebnisse der einzelnen Bewerber sind jeweils zu dokumentieren und aufzubewahren.

§ 7 Zugang

- (1) Das Zugangsverfahren zum Zertifikatsstudium und zu den Diplomas of Advanced Studies endet mit der Zugangsberechtigung zum ersten Zertifikatsmodul bzw. der Ablehnung des Antrags auf Zugang.
- (2) Der Zugang zum Zertifikatsstudium und den Diplomas of Advanced Studies unterliegt keinem weiteren Auswahlverfahren. ²Zugelassen werden alle Bewerber, welche
 - a. die Zugangsunterlagen nach § 2 vollständig eingereicht haben; zudem
 - b. die Zugangsvoraussetzungen zum Zertifikatsstudium und den Diplomas of Advanced Studies nach § 3 erfüllen und
 - c. das Feststellungsverfahren gemäß § 6 erfolgreich bestanden haben.
- (3) Der Zugang zu den einzelnen Modulen des Zertifikatsstudiums und den Diplomas of Advanced Studies setzt die fristgerechte Überweisung der dafür festgesetzten Studiengebühren voraus.
 ²Werden die für das jeweilige Modul bzw. Teil-Modul fälligen Studiengebühren nicht spätestens zum Zeitpunkt der ersten Präsenzveranstaltung überwiesen, so erlischt die Zugangsberechtigung des Teilnehmers zu diesem Modul bzw. Teilmodul.

§ 8 Zertifikat

- (1) Ein Zertifikat der Hochschule wird nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Prüfung eines einzelnen Moduls des Weiterbildungsprogramms verliehen.
- (2) Das Zertifikat umfasst 6 ECTS-Punkte und führt zur Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens.



- (3) Das Einzelzertifikat ist anrechenbar auf ein Diploma of Advanced Studies oder einen Masterabschluss im Weiterbildungsprogramm, sofern das Modul dort ein Pflicht- oder Wahlbestandteil ist.
- (4) Ein Einzelzertifikat kann höchstens auf zwei Diplomas of Advanced Studies angerechnet werden.

§ 9 Diploma of Advanced Studies

- (1) Ein Diploma of Advanced Studies der Hochschule Pforzheim verleiht den Teilnehmern Kompetenzen in einem breiter angelegten Themengebiet und unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung durch das Einnehmen unterschiedlicher Perspektiven.
- (2) Ein Diploma of Advanced Studies besteht aus 5 erfolgreich absolvierten Modulen zu je 6 ECTS-Punkten: drei Pflichtmodulen, einem Wahlmodul sowie einer Projektarbeit. Insgesamt werden 30 ECTS-Punkte erworben die zur Niveaustufe 7 des DQR führen.
- (3) Die Feststellungskommission legt die einzelnen Diplomas of Advanced Studies fest und bestimmt für jedes Diploma of Advanced Studies einen Programmleiter.
- (4) Titel, konkrete Inhalte und Programmleiter der Diplomas of Advanced Studies werden in einem separaten Dokument geregelt, welches öffentlich zugänglich ist.
- (5) Es besteht im Rahmen der Diplomas of Advanced Studies die Möglichkeit, geeignete Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.

§ 10 Inkrafttreten und Ausführungsvorschriften

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Studienjahr 2020/21. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Zugang zum Zertifikatsstudium vom 13.07.2017 außer Kraft.

Pforzheim, den 16.07.2020

(Prof. Dr. Ulrich Jautz)
Rektor der Hochschule Pforzheim

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen:

Abgenommen: